



Freizeitkegler Vereinigung Baden e.V.

Finanz- und Gebührenordnung

Stand: 25.05.2015

Freizeitkegler Vereinigung Baden e.V.

Finanz- und Gebührenordnung

1.0 Allgemeines

Die der Freizeitkegler Vereinigung Baden e. V. (FKV - Baden) für seine satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

2.0 Haushaltplan

Ein Haushaltsplan ist wegen der wenigen Finanztransaktionen nicht zu erstellen. Der Haushaltsplan entspricht der Vorgehensweise im Zahlungsverkehr. Es wird eine Aufstellung der Ein- und Ausgaben geführt, die ½ jährlich (oder nach jeder größeren Veranstaltung) in der Vorstandssitzung besprochen wird.

3.0 Zahlungsverkehr

- 3.1 Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält der Rechnungsführer eine Hauptkasse.
- 3.2 Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr ist ein Bankkonto gem. der Satzung der FKV - Baden eingerichtet.
- 3.3 Verfügen über das Bankkonto dürfen nur zwei zeichnungsberechtigte Personen.
- 3.4 Für den FKV – Baden im Auftrag und vorausgetätigte Ausgaben sind mit Belegen, quartalsweise oder bei geringem Aufwand jährlich (bis spätestens 31.12) beim Rechnungsführer zur Begleichung einzureichen.

4.0 Buchführung

- 4.1 Über jeden Geschäftsvorgang muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.
- 4.2 Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit einem Vermerk zu versehen.

5.0 Rechnungslegung

- 5.1 Der Rechnungsführer hat am Ende des Jahres den Jahresabschluss sowie die Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
- 5.2 In der Jahresrechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben in der Folge des Einganges oder Leistung zu erfassen. Einnahmen und Ausgaben im Folgejahr, die noch zum abgelaufenen Rechnungsjahr gehören, sind rechnungsmäßig abzugrenzen.

6.0**Jahresgebühren**

| | |
|---|------------|
| Aktive Mitgliedschaft | Euro 30,00 |
| Passive Mitgliedschaft | Euro 12,00 |
| Gebühr Freizeitliga pro Mannschaft bis 31.07. | Euro 50,00 |

7.0**Gebührenordnung****7.1**

Für die Behandlung nachstehend aufgeführter Verwaltungsangelegenheiten sind folgende Gebühren an die Vereinskasse zu entrichten:

| | |
|--|------------|
| Bearbeitungsgebühren für alle Postaufträge | Euro 3,50 |
| - 1. Mahngebühr | Euro 4,00 |
| - 2. Mahngebühr | Euro 10,00 |

7.2

Spielerpässe:

| | |
|--|-----------|
| Anforderung eines Spielerpasses | Euro 6,00 |
| + Aufnahmekosten FKV – Baden | Euro 6,00 |
| Für Sportkegler mit gültigem Spielerpass | Euro 9,00 |

| | |
|---|-----------|
| Ausstellen eines Duplikates für verlorenen bzw. neuen erforderlichen Spielerpasses | Euro 8,00 |
| + Beitragsmarke DKB | Euro 1,80 |
| + Gebühren FKV | Euro 3,50 |

| | |
|--|------------|
| Übersendung des Spielerpasses bei einem Vereinsaustritt später als 14 Tagen an die Passstelle (2. Vorsitzender) | Euro 20,00 |
|--|------------|

7.3

Sonstige Gebühren:

| | |
|--|------------|
| Spielverlegungen nach Bestätigung des Spielplanes | Euro 20,00 |
| Nichtübermittlung eines Spielergebnisses bis Montag | Euro 5,00 |
| Nichtantreten einer Mannschaft am Spieltag | Euro 40,00 |
| Zurückziehen einer Mannschaft nach Meldeschluss | Euro 50,00 |
| Nichtanwesenheit eines Mannschaftsführers (Stellvertreter) bei der JHV und bei der Mannschaftsführersitzung | Euro 20,00 |

7.4

Rechtsmittelgebühren:

| | |
|------------------------------|------------|
| Protest beim Rechtsausschuss | Euro 30,00 |
|------------------------------|------------|

8.0 **Verantwortlichkeit**

Die Höhe der Verwaltungs- und Rechtsmittelgebühren wird vom FKV -Vorstand beschlossen. Der Beschluss ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

9.0 **Finanzielle Zuweisungen**

9.1 Beauftragte der FKV - Baden, die an Sitzungen oder Tagungen teilnehmen und von der einladenden Stelle nicht entschädigt werden, erhalten Vergütungen, die vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden, in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz für das Land Baden-Württemberg.

9.2 Das gleiche gilt widerruflich für Sportler/- innen oder Mannschaften zur Wahrnehmung von entsprechenden sportlichen Aufgaben.

10.0 **Inkrafttreten**

Diese Finanz- und Gebührenordnung wurde am 25.05.2015 von der Vorstandschaft der FKV – Baden beschlossen und tritt sofort in Kraft.
(*Nachzulesen auf der Homepage der FKV- Baden*).

Nachtrag vom 28.8.2021: Nichtanwesenheit einer Mannschaft gilt auch für die Mannschaftsführersitzung.